

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes - Länderbeteiligung v. 07.08.2020

Bundesland:	Berlin
Ressort(s):	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Datum:	03.09.2020

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	Art der An- merkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Ggf. angeregte Änderung
1	Artikel 1, Nr.2 Buchstabe a), bb), § 5 Absatz 2	redakt.	(...) bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 9a Absatz 3 Satz 1 zweiter Satzteil des Atomgesetzes“ durch die Wörter „§ 9a Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz zweiter Satzteil des Atomgesetzes“ ersetzt. (...) Falscher Bezug. Satz 3 ist gemeint.	(...) bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 9a Absatz 3 Satz 1 zweiter Satzteil des Atomgesetzes“ durch die Wörter „§ 9a Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz zweiter Satzteil des Atomgesetzes“ ersetzt. (...)
2	Artikel 1, Nr.2 Buchstabe a), bb), § 5 Absatz 2	rechtl./inhaltl.	(...) bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 9a Absatz 3 Satz 1 zweiter Satzteil des Atomgesetzes“ durch die Wörter „§ 9a Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz zweiter Satzteil des Atomgesetzes“ ersetzt. (...) Auch Landessammelstellen sind keine Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung.	Abänderung der Verweisung. (...) bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 9a Absatz 3 Satz 1 zweiter Satzteil des Atomgesetzes“ durch die Wörter „§ 9a Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz zweiter Satzteil des Atomgesetzes“ ersetzt. (...)
3	Artikel 1, Nr.4 Buchstabe b), § 10	redakt.	„Einer Genehmigung bedarf auch, wer die genehmigungsbedürftige Errichtung einer der in Absatz 1 genannten Anlagenwesentlich ändert.“	Leerzeichen fehlt.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Artikel, Ziffer Änderungsbefehl/§, Regelung oder Begründung]	Art der An- merkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl.]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Ggf. angeregte Änderung
4	Artikel 1, Nr.13, § 41 Absatz 3	redakt.	„Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für radioaktive Arzneimittel im Sinne des § 4 Absatz 8 des Arzneimittelgesetzes.“ Leerzeichen fehlt.	
5	Artikel 1, Nr.39 Buchstabe a), §169	rechtl.	„Sie hat der für die Person nach Satz 1 zuständigen Behörde auf Verlangen oder wenn sie es auf Grund der Ergebnisse ihrer Ermittlungen für erforderlich hält, diese Ergebnisse einschließlich der Daten nach § 168 Absatz 1 unverzüglich mitzuteilen.“ Überschneidung mit Anlage 4 der Richtlinie über Anforderungen an Personendosismessstellen nach Strahlenschutz- und Röntgenverordnung vom 10. Dezember 2001. Ein zusätzlicher Regelungsbedarf durch das Gesetz ist nicht gegeben. Die genauen Fristen sind in der genannten Richtlinie ausreichend festgesetzt und sollten durch das Gesetz nicht ausgehebelt werden.	Streichung des Wortes „unverzüglich“. Ggf. entsprechende Änderung im untergesetzlichen Regelwerk soweit nötig.